

## Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 20.10.2011

Betreff: Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Landshut (Parkgebührenordnung); 2. Lesung

Referent: Ltd. Rechtsdirektor Harald Hohn

Von den 45 Mitgliedern waren 39 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

- siehe Einzelabstimmung – beschlossen:

1. Der Antrag der Herrn Stadtrates Prof. Dr. Christoph Zeitler auf namentliche Abstimmung wird abgelehnt. 34:5
  
2. Vom Vortrag des Referenten und den Beschlüssen des Ortrechtsausschusses vom 05.07.2011 und des Verkehrssenats vom 14.07.2011 wird Kenntnis genommen. Der von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderung wird hinsichtlich
  - der räumlichen Ausdehnung 32:7
  - der zeitlichen Ausdehnung 31:8
  - der Gebührenpflicht und der Gebührenanpassung 20:19zugestimmt.
  
3. Die vom Referenten vorgelegte, erläuterte und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Landshut (Parkgebührenordnung) wird beschlossen. 20:19
  
4. Die Stadtkasse wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Für die Finanzierung der erforderlichen Investitionen von 6 neuen Automaten für die Innere Münchner Straße (35.000 €), die Umrüstung sämtlicher Automaten (20.000 €) sowie den Austausch alter Automaten (20.000 €) – insgesamt 75.000 € - stehen im Vermögenshaushalt 20.000 € auf HHSt.1.6815.9362 zur Verfügung. Die überplanmäßige Finanzierung von 55.000 € erfolgt über Minderausgaben bei der Krankenhausumlage, HHSt 0.5101.7111. 22:17

5. Herr Stadtrat Prof. Dr. Christoph Zeitler beantragt, gemäß § 33 Abs.3 der Geschäftsordnung festzuhalten, dass er jeweils gegen die Verwaltungsvorschläge gestimmt hat.

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt  
Landshut  
(Parkgebührenordnung)  
vom ...**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898), und § 21 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2010 (GVBl S. 717), erlässt die Stadt Landshut folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Landshut (Parkgebührenordnung) vom 07.10.1985 (ABl S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2010 (ABl S. 9), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende neue Fassung:

„§ 1

Höhe der Parkgebühren

Die Gebühren für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten betragen in der

Zone 1	für eine Parkzeit von einer halben Stunde	0,80 Euro
Zone 2	für eine Parkzeit von einer Stunde	1,50 Euro
Zone 3	für eine Parkzeit von zwei Stunden	1,50 Euro
Zone 4	für eine Parkzeit von fünf Stunden	1,00 Euro
Zone 5	für eine Parkzeit von zehn Stunden	1,00 Euro.“

2. In § 2 wird bei Zone 3 nach dem Wort „Grätzberg,“ angefügt „Innere Münchener Straße“.

**§ 2**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Landshut (Parkgebührenordnung) neu bekannt zu machen.

### § 3

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Landshut, den ...  
Stadt Landshut  
Hans Rampf  
Oberbürgermeister

Landshut, den 20.10.2011  
STADT LANDSHUT



Hans Rampf  
Oberbürgermeister